

Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(Änderung vom 11. April 2019)

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst:

I. Die Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Die Synode versammelt sich nach ihrer rechtsgültigen Gesamterneuerung auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zu Beginn des dritten Quartals zur konstituierenden Sitzung. Einladung

Abs. 2 unverändert.

§ 5. ¹ Die Synode wählt auf ihre Amtsdauer:

a. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission sowie der weiteren ständigen Kommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten; Wahl des Synodalrates und übrige Wahlen

lit. b–d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 7. ¹ Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen in der Regel vier Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Einladung

² Die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften, Anträgen und Berichten ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Synode auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

³ Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch. Die Mitglieder der Synode haben das Recht auf einen Versand der Dokumente in Papierform.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Bei fehlender Entschuldigung wird das betreffende Mitglied von der Geschäftsleitung ermahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse in der Höhe eines einfachen Sitzungsgeldes gemäss dem Entschädigungsreglement ([LS 182.15](#)) belegt. Teilnahmepflicht

182.31

Geschäftsordnung der Synode der Röm.-kath. Körperschaft

- Ausstand** § 11. ¹ Die Mitglieder der Synode treten in den Ausstand, wenn sie mit einem Geschäft im Einzelfall unmittelbar persönlich betroffen sind. Dies betrifft die Angelegenheiten
- in eigener Sache;
 - einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- Öffentlichkeit** § 12. ¹ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Ton- und Bildaufnahmen im Saal und auf der Tribüne sind nur mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.
- ² Die Synode kann die Öffentlichkeit aus Persönlichkeitsschutz- oder Sicherheitsgründen ausschliessen. Der Antrag über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird geheim verhandelt.
- ³ Die Kommunikationsstelle der Katholischen Kirche im Kanton Zürich informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen der Synode.
- Sekretariat** § 16. Abs. 1 unverändert.
- ² Die Mitarbeitenden des Sekretariates unterstehen fachlich und personell der Präsidentin oder dem Präsidenten; administrativ sind sie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Synodalrates unterstellt.
- Abs. 3 und 4 unverändert.
- Aufgaben der Geschäftsleitung** § 17. ¹ Der Geschäftsleitung kommen zu:
- unverändert.
 - die Planung und Zuweisung der zur Beratung anstehenden Geschäfte an die Kommissionen, unter Berücksichtigung der Planung des Synodalrates,
- lit. c–f unverändert.
- das Erstellen des Budgets und die Kreditkontrolle der Kostenstelle Synode;
- lit. h–q unverändert.
- ² Die Geschäftsleitung kann in eigener Kompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets Sachverständige beiziehen.
- Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten** § 18. Abs. 1 unverändert.
- ² Sie oder er eröffnet der Geschäftsleitung sämtliche an die Synode gerichteten Schreiben und setzt die Versammlung in geeigneter Weise davon in Kenntnis.

- § 23. Das Beschlussprotokoll enthält die an der Sitzung behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen. Es wird nach der Sitzung innert angemessener Frist erstellt und verteilt. Protokolle der Synode
Beschlussprotokoll
- § 24. Abs. 1 unverändert. Substanzielles
Protokoll
- ² Wird ein Antrag von einer nichtständigen Kommission beraten, ist im Protokoll die personelle Zusammensetzung dieser Kommission aufzuführen.
- Abs. 3 unverändert.
- § 34. ¹ Die Finanzkommission prüft: Finanzkommission
- lit. a unverändert.
- b. das Budget der Zentralkasse, die Nachtragskredite, den Finanzplan sowie die Stellungnahme zur Festsetzung der Beitragssätze.
- Abs. 2 unverändert.
- § 35. Abs. 1 unverändert. Auskunft des
Synodalrates
- ² Dem Begehren ist bei abgeschlossenen Geschäften zu entsprechen und Akteneinsicht zu gewähren; bei laufenden Geschäften kann es der Synodalrat unter Angabe der Gründe ablehnen. In diesem Fall erstattet er einen besonderen Bericht.
- § 36. ¹ Der Sachkommission Bildung/Medien/Soziales obliegen: Sachkommission
Bildung/
Medien/Soziales
- a. die Behandlung der ihr von der Geschäftsleitung zugewiesenen Geschäfte aus den Bereichen Bildung, Medien und Soziales;
- b. die Informationsbeschaffung zum allgemeinen Geschäftsgang sowie zu den geplanten Synodengeschäften der ihr zugeordneten Bereiche.
- Abs. 2 unverändert.
- § 37. ¹ Der Sachkommission Seelsorge obliegen: Sachkommission
Seelsorge
- a. die Behandlung der ihr von der Geschäftsleitung zugewiesenen Geschäfte aus den Seelsorgebereichen;
- b. die Informationsbeschaffung zum allgemeinen Geschäftsgang sowie zu den geplanten Synodengeschäften der ihr zugeordneten Bereiche.
- Abs. 2 unverändert.
- § 39. Die Kommissionen können in Absprache mit der Geschäftsleitung Sachverständige beiziehen. Beizug von
Sachverständigen

- Interfraktionelle
Konferenz § 43. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Sie besteht aus zwei Delegierten jeder Fraktion sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Synode. Die Delegierten vertreten die Meinung ihrer Fraktion.
Abs. 4 unverändert.
- Ablauf der
Verhandlungen
Im Allgemeinen § 46. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Zu Geschäften mit seelsorgerischen Auswirkungen haben die Vertretungen der Dekanenkonzferenz des Kantons Zürich und des kantonalen Seelsorgerates das Recht, sich zu äussern.
Abs. 4 unverändert.
- Hängige
Überweisungen § 64 a. Die hängigen Motionen werden im Anhang des Jahresberichtes des Synodalrates mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes aufgeführt.
- Gegenstand § 65. Abs. 1 unverändert.
² Durch das Mittel des Postulats wird der Synodalrat eingeladen, zu prüfen, ob er der Synode eine Verordnungsvorlage, den Entwurf für einen Beschluss oder einen Bericht vorlegen will oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist.
- Einreichung bei
der Behandlung
von Jahres-
bericht oder
Budget § 68. ¹ Bei der Beratung des Jahresberichtes des Synodalrates und des Budgets der Zentralkasse können Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sofort begründet werden.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- Unbestrittene
Überweisung § 69 a. ¹ Nach der Postulantin oder dem Postulanten erhält die Sprecherin oder der Sprecher des Synodalrates das Wort.
² Nimmt der Synodalrat das Postulat entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, gilt das Postulat als überwiesen.
³ Weitere Wortmeldungen sind nur möglich, wenn Diskussion beschlossen wird.
- Umstrittene
Überweisung § 69 b. ¹ Wird die Entgegennahme des Postulats vom Synodalrat oder seine Überweisung von einem Mitglied der Synode abgelehnt, ist die Diskussion über das Geschäft offen.
² Nach Abschluss der Diskussion entscheidet die Synode, ob das Postulat überwiesen wird.

§ 71. ¹ Die hängigen Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes des Synodalrates mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes aufgeführt. Hängige Überweisungen

Abs. 2 unverändert.

§ 74. Die vorberatende Kommission zieht den Entwurf in Beratung und kann dabei, im Einverständnis mit dem Synodalrat, in ihrer Arbeit durch Angestellte der Verwaltung unterstützt werden und in Absprache mit der Geschäftsleitung externe Sachverständige beiziehen. Sie kann Änderungen beantragen, einen Gegenvorschlag entwerfen oder der Synode die Ablehnung der parlamentarischen Initiative beantragen. Vorberatende Kommission

§ 75. Die vorberatende Kommission überweist dem Synodalrat – bei Geschäften im Bereich des Generalvikariats auch dem Generalvikar – das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert sechs Monaten. Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Synodalrates oder des Generalvikars möglich und durch die Synode ausdrücklich zu beschliessen. Hat der Synodalrat oder der Generalvikar seine Auffassung geäußert oder auf eine Stellungnahme verzichtet, beschliesst die Kommission endgültig über ihre Anträge an die Synode. Stellungnahme des Synodalrates und des Generalvikars

§ 81. ¹ Der Synodalrat beantwortet die Interpellation schriftlich auf die nächste Synodensitzung nach ihrer Überweisung. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort ist diese zusammen mit der Interpellation als Geschäft in die Traktandenliste der nächsten Versammlung aufzunehmen und mit der Einladung den Mitgliedern der Synode zuzustellen. Beantwortung

Abs. 2–4 unverändert.

§ 84. ¹ Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Synodalrat findet in jeder Versammlung eine Fragestunde statt. Kurz gefasste Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode zuhänden des Synodalrates bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nach dem letzten Versand eingereichte Fragen werden elektronisch zugestellt. Behandlung

Abs. 2–4 unverändert.

§ 89. ¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident der Synode die Anträge und die Abstimmungsfolge bekannt. Über Einsprachen gegen dieses Vorgehen entscheidet die Synode. Vorgehen

² Liegt zu einer Abstimmungsfrage nur ein Antrag vor, wird dieser zum Beschluss erklärt.

182.31

Geschäftsordnung der Synode der Röm.-kath. Körperschaft

³ Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Verlangen eines Mitgliedes der Synode getrennt abgestimmt.

⁴ Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegeneinander auszumehren.

Reihenfolge
Grundsatz

§ 90. ¹ Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden.

² Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, ist zu prüfen, ob eine paarweise Ausmehrerung der Anträge möglich ist. Dabei sind die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz vor denjenigen mit der grössten inhaltlichen Differenz zur Abstimmung zu bringen (Detailfragen vor Grundsatzfragen).

³ Lässt sich nach den Kriterien von Abs. 2 keine klare Reihenfolge bestimmen, werden alle Anträge nebeneinander zur Abstimmung gebracht (Cupsystem). In diesem Fall hat jedes Mitglied der Synode nur eine Stimme.

⁴ Vereinigt keiner der Anträge die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Synode auf sich, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge die Mehrheit erlangt.

§§ 91, 92 und 96 werden aufgehoben.

Stimmabgabe

§ 102. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Personen, für die gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet werden, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Wahlgänge

§ 103. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Für die Wahl der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Es gilt das absolute Mehr. Erreicht eine vom Synodalrat vorgeschlagene Person auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht, legt der Synodalrat der Synode einen Ersatzvorschlag vor.

II. Die Inkraftsetzung dieser Teilrevision erfolgt nach Annahme durch die Synode auf den 1. Juni 2019.

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Alexander Jäger

Der Aktuar:

Fritz Umbricht

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABl2019-05-03](#)).